

EINWOHNERGEMEINDE WILDERSWIL



BENUTZUNGSREGLEMENT SCHULANLAGEN

Gültig ab 1. Januar 2013

Änderungen, Ergänzungen:
1. Januar 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>
I. Allgemeines	
Grundsatz	1
Gesuche	2
Belegung	3
Dauerbewilligungen	4
Entzug von Bewilligungen	5
Rasenplätze	6
II. Tarifbestimmungen	
Benutzungsgebühren, Entschädigungen, Erlass Gebührentarif	7
Tarife	8
Berechnung	9
Gratisbenutzung	10
Absagen	11
Rechnungsstellung	12
III. Schlussbestimmungen	
Rechtsmittel	13
Inkrafttreten	14

Die Einwohnergemeinde Wilderswil, gestützt auf
– das Organisationsreglement (OgR) Artikel 5, Buchstabe b
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundsatz

¹ Bei der Benutzung von Schulanlagen gehen Bedürfnisse der Schule und der Einwohnergemeinde immer vor.

² Das Benutzungsreglement Schulanlagen der Gemeinde Wilderswil ist strikte einzuhalten.

Artikel 2 Gesuche

¹ Gesuche für die ausserschulische Benutzung von Schulanlagen sind an das Schulsekretariat der Gemeinde Wilderswil zu richten.

² Über die eingehenden Gesuche entscheidet die Schulkommission. Sie informiert die Schulleitung und den Hauswart.

³ Die Schulkommission ist befugt, Dauerbewilligungen zu Gunsten von Einzelanlässen punktuell aufzuheben.

Artikel 3 Belegung

Das Schulsekretariat führt einen Belegungsplan.

Artikel 4 Dauerbewilligungen

Während den Schulferien ist die Schulkommission ermächtigt, für Reinigungsarbeiten Schulräume oder Turnhalle zu sperren. Dauerbewilligungen sind jährlich zu erneuern. Gesuche sind bis 31. Oktober für das Folgejahr einzureichen.

Artikel 5 Entzug von Bewilligungen

Bei unsachgemässer Benutzung der Schulanlage kann die Schulkommission die Bewilligung ohne Rückerstattung der Gebühren entziehen.

Artikel 6 Rasenplätze

¹ Die Benutzung der Rasenplätze ist ab DIN Kalenderwoche 18 und bis und mit DIN Kalenderwoche 38 beschränkt.

² Über die Bespielbarkeit entscheidet der Hauswart.

II. Tarifbestimmungen

Artikel 7 Benutzungsgebühren, Entschädigungen

¹ Die Benutzungsgebühren sind in den folgenden Artikeln und im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

² Der Gemeinderat beschliesst den Gebührentarif (Verordnung) im Anhang zum Benutzungsreglement Schulanlagen.

³ Fällt durch eine Benutzung Sonderaufwand an, wird dies nach Aufwand gemäss Anhang verrechnet.

⁴ Die Schulkommission kann anordnen, dass die Räumlichkeiten in gereinigtem Zustand zurückzugeben sind.

Artikel 8 Tarife

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Tarife jährlich auf den 1. Januar der Teuerung anzupassen. Basis bildet der Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2012.

Artikel 9 Berechnung

¹ Für auswärtige Schulen der Vertragsgemeinden gelten die im Anhang festgelegten Tarife.

² Für Benutzung mit Erwerbszweck gilt ein Faktor 1,5 zu den im Anhang festgelegten Tarifen. Dies gilt auch für die tarifbefreiten Benutzer.

³ Die Benutzungszeit wird berechnet ab Übergabe der Anlage an die Benutzerinnen und Benutzer bis zur Rückgabe der Anlage.

⁴ In besonderen Fällen und an Wochenenden kann die Bewilligungsbehörde zusätzlich zu den ordentlichen Gebühren eine Hauswartentschädigung nach tatsächlichem Aufwand erheben.

Artikel 10 Gratisbenutzung

¹ Gratisbenutzung wird in folgenden Fällen für Turnhalle, Rasenplatz, Schulräume, Mehrzwecksaal und Probelokal Musikgesellschaft Wilderswil gewährt:

- a) der Einwohnergemeinde Wilderswil,
- b) Vereinen mit statutarischem gemeinnützigem Zweck mit Sitz in Wilderswil, soweit die Räumlichkeiten für die Förderung dieses Zwecks benötigt werden (zum jährlich zu stellenden Gesuch einer Jahresbenutzung ist dem Schulsekretariat unaufgefordert eine Mitgliederliste beizulegen. Um in den Genuss der Gratisbenutzung zu kommen müssen mind. 25% der Vereinsmitglieder Aktivmitglieder mit Wohnsitz in Wilderswil sein),
- c) Vereinen mit statutarischem Zweck in den Bereichen Sport, Kunst und Kultur mit Sitz in Wilderswil, soweit die Räumlichkeiten für die Förderung dieses Zwecks benötigt werden (zum jährlich zu stellenden Gesuch einer Jahresbenutzung ist dem Schulsekretariat unaufgefordert eine Mitgliederliste beizulegen. Um in den Genuss der Gratisbenutzung zu kommen, müssen mindestens 25% der Vereinsmitglieder Aktivmitglieder mit Wohnsitz in Wilderswil sein),
- d) Vereinen mit Sitz in Wilderswil für ihre uneigennützige Arbeit mit schulpflichtigen Jugendlichen,
- e) Veranstaltungen mit wohltätigem Zweck.

² Die Schulkommission ist befugt, in begründeten Ausnahmefällen weitere Gratisbewilligungen zu erteilen.

³ Bei Gratisbenutzung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b bis e, bleiben die Artikel 7 Absätze 3 und 4 und Artikel 9 Absatz 4 vorbehalten.

Artikel 11 Absagen

Der Verzicht auf eine bewilligte Benutzung ist abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 kostenlos, sofern die Annullierung spätestens 30 Tage vor dem Anlass erfolgt. Bei kurzfristigen Annullationen innert 29 und weniger Tagen werden die Gebühren nicht zurück erstattet.

Artikel 12 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Bewilligung durch das Schulsekretariat.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 13 Rechtsmittel

¹ Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert dreissig Tagen mit Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

² Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Artikel 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 24. Mai 2004.

³ Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 mit einer Gegenstimme angenommen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

sig. Eduard Schild
Gemeindepräsident

sig. Oskar Remund
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement vom 2. November 2012 bis 3. Dezember 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage und Beschwerdefristen im Anzeiger Interlaken Nr. 44 vom 1. November 2012 bekannt.

Wilderswil, 11. Dezember 2012

Der Gemeindeschreiber
sig. Oskar Remund

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2014

- **Inhaltsverzeichnis:**
Ergänzung in Artikel 7 „Erlass Gebührentarif“.

- **Inhalt:**

Artikel 7, Abs. 2	Neu eingefügt
Artikel 7, Abs. 3	Neu nummeriert (3 statt 2)
Artikel 7, Abs. 4	Neu nummeriert (4 statt 3)
Artikel 10, Abs. 1, Bst. c)	Alt: „Vereinen mit statutarischem Zweck in den Bereichen Sport, Kunst und Kultur mit Sitz in Wilderswil, Neu: „Vereinen mit statutarischem Zweck in den Bereichen Sport, Kunst und Kultur mit Sitz in Wilderswil, soweit die Räumlichkeiten für die Förderung dieses Zwecks benötigt werden (zum jährlich zu stellenden Gesuch einer Jahresbenutzung ist dem Schulsekretariat unaufgefordert eine Mitgliederliste beizulegen. Um in den Genuss der Gratisbenutzung zu kommen müssen mind. 25% der Vereinsmitglieder Aktivmitglieder mit Wohnsitz in Wilderswil sein),“
Artikel 10, Abs. 3	Alt: „ ³ Bei Gratisbenutzung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b bis e, bleiben die Artikel 7 Absätze 2 und 3 und Artikel 9 Absatz 4 vorbehalten.“ Neu: „ ³ Bei Gratisbenutzung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b bis e, bleiben die Artikel 7 Absätze 3 und 4 und Artikel 9 Absatz 4 vorbehalten.“

Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 16. Dezember 2013 die vorstehenden Änderungen des Benutzungsreglements Schulanlagen genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

M. Lehmann

Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen des Benutzungsreglements Schulanlagen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2013 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 7. November 2013 und 12. Dezember 2013 publiziert.

Wilderswil, 16. Dezember 2013

Der Gemeindeschreiber:

Chr. Hartmann

Der Gemeinderat Wilderswil erlässt gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Benutzungsreglements Schulanlagen folgenden Gebührentarif (Verordnung):

Anhang zum Benutzungsreglement Schulanlagen

TARIFE

	Pro Stunde	Pro Tag	Semester *	Jahr *
1. Schulhaus				
Schulräume	10.00	60.00	150.00	250.00
Musikzimmer, Schulküche, Spezialräume	20.00	80.00	300.00	500.00
2. Turnhalle / Gymnastikhalle (im Mehrzwecksaal zur sportlichen Benützung) inkl. Duschen und Garderoben	20.00	120.00	225.00	350.00
3. Aussenanlagen (Rasenplatz / Hartplatz) inkl. Duschen und Garderoben	15.00	90.00	225.00	

* pro ganze oder angefangene Stunde bei wöchentlicher Benutzung

	Bis 4 Std.	Ab 4 Std.
4. Mehrzwecksaal	300.00	500.00
Teeküche	50.00	100.00
Bühne	50.00	100.00
<ul style="list-style-type: none"> - Dorfvereine erhalten eine Ermässigung von 75% für die Miete von Mehrzwecksaal, Teeküche und Bühne. - In den Mietpreisen sind pro Tag drei Stunden des Hauswartes für die Übergabe und die Rücknahme der Anlage, die technische Instruktion und das Bereitstellen von Material und die Endreinigung inbegriffen. - Nach der Übernahme und bis zur Rückgabe der Anlage ist der Mieter verantwortlich und haftet für entstandene Schäden vollumfänglich. 		

5. Mobilien

- Video / DVD	50.00
- Beamer	50.00
- Tonanlage	50.00
- Musikanlage	25.00
- Lichtanlage	25.00
- Hellraumprojektor	10.00
- Flip-Chart	10.00

6. Turnmaterial

Für die Miete und den Unterhalt des Turnmaterials ist eine Pauschalgebühr zu entrichten. Diese Gebühr ist ebenfalls bei einer Gratisbenützung nach Artikel 10 des Reglements zu bezahlen:

- Jahresgebühr	100.00
- Minimalgebühr bei kürzerer Mietdauer	50.00

7. Zusätzliche Aufwendungen

Zusätzliche Aufwendungen werden mit CHF 75.00 pro Stunde berechnet.

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 24. Mai 2004.

Der Tarif wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 mit einer Gegenstimme genehmigt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

sig. Eduard Schild
Gemeindepräsident

sig. Oskar Remund
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diesen Anhang zum Benutzungsreglement Schulanlagen vom 2. November 2012 bis 3. Dezember 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage und Beschwerdefristen im Anzeiger Interlaken Nr. 44 vom 1. November 2012 bekannt.

Wilderswil, 11. Dezember 2012

Der Gemeindeschreiber
sig. Oskar Remund

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2014

- **Einleitung:** Neu eingefügt: „Der Gemeinderat Wilderswil erlässt gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Benutzungsreglements Schulanlagen folgenden Gebührentarif (Verordnung):“

- **Tarife:**
Ziffer 6, Turnmaterial Neu eingefügt,
dadurch neue Ziffer 7, Zusätzliche Aufwendungen

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 25. September 2013 die vorstehenden Änderungen des Gebührentarifs (Verordnung) zum Benutzungsreglement Schulanlagen genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

Gemeinderat Wilderswil
Die Gemeindepräsidentin:

M. Lehmann

Der Gemeindeschreiber:

Chr. Hartmann